### swisslifter



#### **STATUTEN**

- 3. Dezember 2008, revidiert 14. April 2014 (1), revidiert 11.07.2023
- Art. 1 Name, Sitz und Dauer
- Art. 2 Zweck des Vereins
- Art. 3 Mitglieder
  - 3.1 Arten
  - 3.2 Erwerb der Mitgliedschaft
  - 3.3 Mitgliederpflichten
  - 3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft
- Art. 4 Organe
- Art. 5 Die Vereinsversammlung
- Art. 6 Vorstand
- Art. 7 Geschäftsstelle
- Art. 8 Kommissionen
- Art. 9 Revisionsstelle
- Art. 10 Beiträge / Finanzen
- Art. 11 Auflösung des Vereins

#### Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen swisslifter, in der Folge auch "Verein" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Hersteller-, Lieferanten- und Zulieferfirmen von Flurfördermitteln gegenüber den Behörden, insbesondere der SUVA, anderen Organisationen, Verbänden sowie gegenüber Dritten;
- die Geltendmachung der Haltung der Mitgliedsfirmen zu spezifischen Fragen im Rahmen von einschlägigen Vernehmlassungen, Stellungnahmen oder Mitberichten;
- die Behandlung von spezifischen Fragen des Stapler-Marktes (Markt Statistiken, Festlegung von Rahmenbedingungen in Form von allgemeinen Geschäftsbedingungen);
- die Behandlung von spezifischen Fragen der allgemeinen Produkte, des Vertriebes, des Kundendienstes, der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung sowie der Qualitätssicherung;
- die Publikation von stapler-spezifischen Merkblättern;
- die Sicherstellung der Information;
- die Auskunftsstelle für Interessenten von Staplern / Firmennachweis;
- die Förderung der Beziehungen der Hersteller-, Lieferantenund Zulieferfirmen von Staplern unter sich.

### Art. 3 Mitglieder

#### 3.1 Arten

### a) Ordentliche Mitglieder

Hersteller und Lieferanten von Neufahrzeugen in festgelegten Staplerkategorien können die ordentliche Firmenmitgliedschaft bei swisslifter erwerben. Sie müssen in der Schweiz domiziliert und im Handelsregister eingetragen sein.

## b) Weitere Mitgliederkategorien (1)

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitgliederkategorien vorsehen.

### 3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Das Begehren um Mitgliedschaft ist schriftlich der Mitgliederversammlung des Vereins zu unterbreiten, die über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuches sowie über die Festsetzung eines allfälligen Eintrittsgeldes entscheidet. Eine Ablehnung von Aufnahmegesuchen braucht gegenüber dem Gesuchsteller nicht begründet zu werden. Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes steht dem Gesuchsteller binnen 20 Tagen das Rekursrecht an die Vereinsversammlung offen.

# 3.3 Mitgliederpflichten und -rechte

## a) Mitgliederpflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dieser Beitrag wird von der Generalversammlung jährlich für alle Mitgliederkategorien festgesetzt.
- eine Mitgliedschaft setzt eine aktive Teilnahme voraus. Eine Teilnahme an mindestens zwei Drittel der Sitzungen für die Fahrerschulen, Kundendienst oder Mitglie-

derversammlungen wird als Minimum vorausgesetzt. Eine (1) begründete Abmeldung pro Kalenderjahr, wird als Teilnahme akzeptiert. Sollte die Anwesenheitspräsenz im jeweiligen Jahr nicht erfüllt werden, ist ein Ausschluss des Mitgliedes anlässlich der Mitgliederversammlung mit Beschluss möglich. Eine Stellvertretung ist von jedem Mitglied individuell zu definieren und bekannt zu geben. Diese soll bei Abwesenheit des Mitgliedvertreter teilnehmen.

- Die Mitglieder, die unter Art. 3.1 lit. b der Statuten fallen, sind verpflichtet, sich an Projekten, welche die Arbeitsgruppe, in der sie mitwirken beschlossen haben, finanziell mitzutragen.<sup>(1)</sup>
- Marktzahlen im Rahmen von Markterhebungen wahrheitsgetreu und fristgerecht zu melden.
- Ferner verzichten die Mitglieder auf jegliche Aktivitäten, die darauf abzielen, bei anderen Mitgliedsfirmen Personal abzuwerben. Bewirbt sich ein Mitarbeiter einer Mitgliedsfirma für eine Stelle bei einer anderen Mitgliedsfirma, so ist diese verpflichtet, vor der Anstellung die Geschäftsleitung des aktuellen Arbeitgebers zu informieren, sofern der Bewerber eine Kontaktnahme nicht ausdrücklich ablehnt.

Bei Missachtung der erwähnten Mitgliederpflichten können die Mitglieder den Ausschluss der pflichtverletzenden Firma beschliessen.

## b) Mitgliederrechte

Die ordentlichen Mitglieder werden über alle Vereinsaktivitäten informiert. Sie können an allen Vereinsanlässen teilnehmen, verfügen über das Stimm- und Wahlrecht, und können Anträge stellen.

Die Mitglieder, die unter Art. 3.1 lit. b der Statuten fallen, werden mindestens über alle Aktivitäten in ihrem Tätigkeitsbereich informiert. Sie können an Sitzungen ihrer Arbeitsgruppe teilnehmen und verfügen in diesem Gremium über Stimm- und Antragsrecht.<sup>(1)</sup>

### 3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit Auflösung der Firma bzw. Aufgabe der vereinskonformen Tätigkeit in der Schweiz.

Die Mitgliedschaft kann auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Jedes Mitglied kann von der Vereinsversammlung wegen statutenwidrigen Verhaltens oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied innert 20 Tagen das Rekursrecht an die nächste Vereinsversammlung zu.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Geschäftsjahr.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kommissionen
- die Revisionsstelle

# Art. 5 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist zuständig für:

- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Genehmigung und Änderung der Reglemente
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Kostenvoranschlages
- Wahl bzw. Abberufung des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, sowie der Revisionsstelle
- Entscheid über Rekurse bei Ablehnung eines Mitgliedschaftsgesuches oder eines Ausschlusses
- Behandlung aller Geschäfte, die vom Vorstand oder auf begründetes Begehren eines Mitgliedes zwei Monate im voraus der Vereinsversammlung unterbreitet werden
- Auflösung des Vereins

Die zur Beschlussfassung unterbreiteten Anträge sind zusammen mit der Einladung mindestens zehn Tage vorher allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Die gehörig einberufene Vereinsversammlung ist immer beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. In der Regel wird offen abgestimmt. Jede Firma hat eine Stimme, die sie durch einen bevollmächtigten Vertreter abgibt. Stellvertretung für ein anderes Mitglied ist gestattet.

Auf Verlangen des Präsidenten oder von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

Die schriftliche Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Alle Mitglieder haben die rechtmässig gefassten Beschlüsse der Vereinsversammlung einzuhalten.

#### Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vize-Präsidenten

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung auch in ihren Ämtern auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, doch ist für eine angemessene Rotation Sorge zu tragen. Die Amtszeit des Präsidenten ist auf zwei (2) aufeinanderfolgende Perioden beschränkt. Desgleichen soll Rücksicht auf die Regionen und Gruppen genommen werden.

Der Vorstand beschliesst über die Tätigkeit des Vereins und ordnet die für die Verwirklichung seiner Zwecke erforderlichen Massnahmen an.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. So ist er auch zuständig für die Gründung, Berufung und Überwachung der Kommissionen. Die Tätigkeit der Kommissionen erfolgt nach einem besonderen von der Vereinsversammlung genehmigten Reglement.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse stets mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Präsident, Vize-Präsident und Geschäftsführer vertreten zu zweien den Verein nach aussen; sie führen auch entsprechend Kollektivunterschrift. Für die laufenden Geschäfte kann dem Geschäftsführer Einzelunterschrift erteilt werden.

Anstelle eines Vorstands kann auch die Mitgliederversammlung treten.

### Art. 7 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle sowie der Geschäftsführer werden vom Vorstand bzw. von der Vereinsversammlung ernannt. Die gegenseitigen Verpflichtungen sind in einem besonderen Vertrag geregelt.

#### Art. 8 Kommissionen

Die Kommissionen haben die Aufgabe, als geistige Träger der fachlichen Gemeinschaftsarbeit zu wirken und den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt der Branche auf den ihnen zugewiesenen Gebieten zu fördern. Der Vorstand bzw. die Vereinsversammlung übt die Aufsicht über die Kommissionen aus.

#### Art. 9 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres zwei Revisoren aus ihrer Mitte. Wiederwahl ist zulässig. Für eine angemessene Rotation ist Sorge zu tragen.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Vereins und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### Art. 10 Beiträge / Finanzen

Firmenmitglieder haben Beiträge an den Verein zu leisten.

Die Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Vereinsversammlung im Rahmen des Kostenvoranschlages verabschiedet.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede über die zuletzt genehmigten Mitgliederbeiträge gehende Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

# Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Vereinsversammlung.

Ein solcher Beschluss kann nur in einer Vereinsversammlung gefasst werden, in welcher mindestens drei Viertel der Firmenstimmen anwesend oder vertreten sind. Er bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Firmenstimmen.

Sollten in einer ersten Vereinsversammlung nicht drei Viertel aller Firmenstimmen anwesend oder vertreten sein, hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen, in welcher der Beschluss über Auflösung des Vereins gefasst werden kann, auch wenn weniger als drei Viertel Firmen-

stimmen anwesend oder vertreten sind. Auch in diesem Falle bedarf der Beschluss zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Firmenstimmen des Vereins.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung.

### Art. 12 Genehmigung und Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung von swisslifter genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

#### swisslifter

Zürich, 3. Dezember 2008 / 14. April 2014 / 11. Juli 2023

Der Präsident Der Geschäftsführer

Stefano Ghilardi Marcel Voyame